

EEG-Abgabe für selbst erzeugte und genutzte elektrische Energie, Regelung ab 01.08.2014

Zu den wesentlichen neuen Regelungen im EEG gehören insbesondere die grundsätzliche **Einbeziehung und Beteiligung der Strom-Eigenerzeugung an der EEG-Umlage**. Für die Eigenerzeugung in KWK wesentlichen Regelungen regelt jetzt der § 61 „EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger“.

Anteil der EEG-Umlage für die Eigenversorgung KWK-Anlagen, die nach dem 31.06.14 in Betrieb genommen wurden:

- 30 % für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2016 verbraucht wird,
- 35 % für Strom, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 verbraucht wird,
- 40 % für Strom, der ab dem 1. Januar 2017 verbraucht wird.

Die EEG-Abgabe beträgt für 2017 bei Eigenversorgung also 40% von 6,88 = 2,752 Ct/kWh_el
Die EEG-Abgabe beträgt für 2018 bei Eigenversorgung also 40% von 6,79 = 2,716 Ct/kWh_el

Voraussetzung für reduzierte Abgaben ist der Betrieb einer hocheffizienten KWK-Anlage, ein Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent und die Erfüllung von Meldepflichten. Bei Nichteinhaltung der Kriterien erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 %. An dieser Stelle ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die Verringerung der EEG-Umlage an eine Meldepflicht gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gekoppelt ist. Unterlässt der Anlagenbetreiber die Meldung innerhalb der vorgesehenen Frist bis zum 31. Mai des Folgejahres, erhöht sich seine Umlagepflicht auf 100 %.

Bagatellgrenze

Die EEG-Umlage entfällt für Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW für bis zu 10.000 kWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr.

Bestandsschutz und Erneuerung „alter“ BHKW

Als Bestandsanlage gilt jede Stromerzeugungsanlage, die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger betrieben hat.

Die EEG-Umlage entfällt bei Bestandsanlagen,

1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage **als Eigenerzeuger** betreibt,
2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und
3. sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.
4. Auch die Erneuerung, Erweiterung und Ersatz einer Stromerzeugungsanlage an demselben Standort bleibt EEG-Umlage frei, wenn die installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht wird. Diese Übergangsregelung gilt bis 31.12.2017.

Für nach dem 31.12.2017 erneuerte Bestandsanlagen müssen 20% der EEG-Umlage abgeführt werden.

GLIZIE GmbH
Vertrieb, Montage, Wartung von BHKW
Am Hetgesborn 10 b
35510 Butzbach

web www.GLIZIE.de
e-mail info@GLIZIE.de
Tel 06033/89547-0
Fax 06033/1244

EEG-Umlage bei Belieferung Dritter

Werden Dritte, beispielsweise weitere Bewohner und Mieter des Gebäudes, mit Strom beliefert, ist sogar die volle EEG-Umlage fällig. Für die Umsetzung der EEG-Umlage, hat der Gesetzgeber die Stromnetzbetreiber in die Pflicht genommen.

Melde- und Nachweispflichten

Parallel zu den neuen Umlagepflichten hat der Gesetzgeber auch umfassende Melde- und Nachweispflichten für Neu- sowie auch für Bestandsanlagen eingeführt, insbesondere für umlagepflichtige Eigenversorger und Anlagen mit Drittbelieferung. Diese bestehen zum einen gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber sowie zusätzlich gegenüber der Bundesnetzagentur. Diese Informationspflichten sind im EEG und in der sogenannten Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) geregelt und jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres zu erfüllen.

Auch Personen, die davon ausgehen, dass in ihrem Fall die EEG-Umlagepflicht vollständig entfällt müssen dem Netzbetreiber zumindest die notwendigen Basisangaben (einschließlich relevanter Änderungen) mitteilen und erforderlichenfalls darlegen, dass die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus sind umlagepflichtige Strommengen jährlich mitzuteilen. Die Frist für die Mitteilung an den Netzbetreiber für das jeweilige Abrechnungsjahr ist der 28. Februar des Folgejahres.

Eigenversorger mit EEG-umlagepflichtigen Strommengen sind zusätzlich verpflichtet, auch der Bundesnetzagentur (BNetzA) Daten für das jeweilige Abrechnungsjahr bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Klärung der EEG-Umlagepflichten

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die selbst erzeugten Strom verbrauchen, sollten sich mit ihrem Netzbetreiber in Verbindung setzen, um ihre EEG-Umlagepflichten zu klären und ihre Mitteilungspflichten rechtzeitig zu erfüllen.

Nichterfüllung

Wer die Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber nicht erfüllt, muss nach dem EEG 2017 die vollständige oder eine erhöhte EEG-Umlage für das jeweilige Kalenderjahr zahlen. Zudem werden zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt.

Ausnahmen

Von den Zahlungs- und Mitteilungspflichten sind klassische „Volleinspeiser“ ohne Eigenverbrauch und ohne Lieferung an andere Letztverbraucher nicht betroffen.

GLIZIE GmbH
Vertrieb, Montage, Wartung von BHKW
Am Hetgesborn 10 b
35510 Butzbach

web www.GLIZIE.de
e-mail info@GLIZIE.de
Tel 06033/89547-0
Fax 06033/1244